

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Februar 1990

Dürnten. Landwirtschaftszone; Aufhebung/Ergänzung

Mit RRB Nr. 773/1983 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Dürnten. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2140/1983 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dürnten fest. Mit Beschluss vom 23. Juni 1989 änderte die Gemeindeversammlung die Zonengrenzen in den Gebieten Edikon, Oberdürnten und Brunnenbühl geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Dürnten in den Gebieten Edikon, Oberdürnten und Brunnenbühl laut Plänen Mst. 1:5000 vom 5.2.1990 aufgehoben und ergänzt.
- II. Die Pläne stehen bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 5. Februar 1990  
6219/P2/K1

versandt: 13. Februar 1990

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

